

## Bedingungen und Hinweise zur METIS Sonderausschüttung

### Teilnahmebedingungen für die Sonderausschüttung

Meldungen zur Sonderausschüttung können zu allen, nicht vom Urheber selbst verwalteten, deutschen Internetseiten erfolgen, auf denen sich keine von der VG WORT vergebenen Zählmarken befinden.

Vor einer Meldung zur Sonderausschüttung ist vom Urheber selbst zu klären, ob ein Verlag bereits am System der VG WORT (mit Zugriffszählung) teilnimmt, bzw. die Übernahme im laufenden Kalenderjahr plant.

#### Keine Meldung kann erfolgen, wenn

- ▶ unter einer Domäne bereits Zählmarken eingebaut sind. Dabei ist es unerheblich, ob alle oder nur einzelne Texte mit Zählmarken versehen wurden.
- ▶ eine Seite vom Melder selbst verwaltet wird.
- ▶ es sich um ausländische Internetseiten handelt.

Ob eine Seite selbst verwaltet wird, oder es sich um eine nicht deutsche Seite handelt, wird über das Impressum ermittelt. Ist kein Impressum vorhanden, erfolgt die Ermittlung über den Besitzer der Domain und/oder den Ort, an dem die Seite gehostet wird.

#### Meldefähig sind Texte, die

- ▶ nicht durch technische Maßnahmen gegen das Kopieren gesichert sind (harte DRM, Kopierschutz).
- ▶ frei zugänglich im Internet eintreten.
- ▶ die kostenpflichtig und/oder nur kennwortgeschützt zugänglich sind.
- ▶ entweder „frei lesbar“ sind, also HTML bzw. XHTML Dateien, ePub oder PDF Dokumente. Andere Dokumententypen (.doc, .jpg etc.), sowie Audio oder Videodateien können zurzeit nicht berücksichtigt werden.
- ▶ bis zum 31.12. des Meldejahres eingestellt wurden. Sind die gemeldeten Texte zum Zeitpunkt der Prüfung im Folgejahr nicht mehr online, kann eine Berücksichtigung nur erfolgen, wenn der Urheber den Nachweis erbringen kann, dass die Texte im Meldejahr online waren.
- ▶ den Mindestumfang von 1800 Anschlägen (mit Leerzeichen) erreichen. Für Lyrik gilt dieser Mindestumfang nicht.

Alle meldefähigen Texte werden pro Domäne in einer Meldung zusammengefasst. Pro Ausschüttung und Domäne ist nur eine Meldung möglich. Jeder Text darf pro Ausschüttung nur einmal pro Domäne enthalten sein.

#### Nicht melderelevant ist

- ▶ das „Erscheinungsjahr“ eines Textes. Es zählt, wann ein Text im Internet entsteht.
- ▶ die Sprache, in der ein Text verfasst wurde. Englische Texte auf einer deutschen Internetseite sind z.B. meldefähig, deutsche Texte auf einer französischen Seite hingegen nicht.
- ▶ ob der Text nur für die Veröffentlichung im Internet verfasst oder bereits in einer anderen Fassung veröffentlicht (und gemeldet) wurde.

## Überprüfungen

Bitte beachten Sie, dass unvollständige oder unrichtige Meldungen zum Ausschluss von der Verteilung führen. Alle Angaben zur Sonderausschüttung werden in Stichproben bzw. bei Verdachtsfällen geprüft. Ist es nicht möglich, die Angaben in einer geprüften Meldung durch einfache Internetrecherchen zu verifizieren, ist der Urheber verpflichtet, alle für die Feststellung seiner Ansprüche notwendigen Unterlagen einzureichen. Dies gilt insbesondere für kostenpflichtige oder kennwortgeschützte Angebote.

## Fristen

Meldeschluss für alle, bis zum 31.12. des Vorjahres eingestellten Texte ist jeweils der 31. Januar des Folgejahres.

Die Meldung erfolgt pro Ausschüttung. Ein „Übertrag“ von Meldungen aus einer abgeschlossenen Ausschüttung findet nicht statt.

## Hinweise zur Eingabe und dem Versand einer Meldung

Pro Domäne muss eine eigene Meldung erstellt werden. Folgende Angaben sind erforderlich:

- ▶ Die Domäne der Internetseite. Dabei ist nur die Angabe der allgemeinen Domäne der Internetseite erforderlich. Diese Angabe beginnt immer mit http (z.B. <http://www.vgwort.de> oder <https://tom.vgwort.de>) und endet direkt nach der sog. Top Level Domain (z.B. .de, .com, .net, .info, .eu, .org usw.). Weitere Angaben, Leerzeichen, Schrägstriche etc., die zusätzlich mit eingegeben werden, verhindern das Absenden der Meldung!
- ▶ Sind die Texte auf der gemeldeten Domäne frei zugänglich oder ganz oder teilweise kostenpflichtig bzw. kennwortgeschützt?
- ▶ Die Auswahl einer Textkategorie. Dabei können alle Texte berücksichtigt werden, die bis zum 31.12. des Meldejahres unter der angegebenen Domäne eingestellt waren und den erforderlichen Mindestumfang erreichen. Als Standard ist die Textkategorie 1-20 Texte ausgewählt. Es gibt fünf weitere Kategorien, die an dieser Stelle ausgewählt werden können.

Sind alle Felder korrekt befüllt, kann die Meldung über den Button „Meldung absenden“ eingereicht werden. Beim Meldungsversand wird geprüft:

- ▶ ob unter der gemeldet Domäne bereits Zählmarken eingebaut sind. Bis zum Vorliegen aller Zählmarken des Meldejahres ist ein positives Ergebnis der Prüfung (die Meldung zur Sonderausschüttung wird akzeptiert) allerdings nur vorläufig!
- ▶ ob eine Domäne mit einem eindeutig ausländischen Länderkennzeichen gemeldet wurde.
- ▶ ob es sich bei der gemeldeten Domäne um eine sog. Weiterleitungsdomäne handelt. In diesem Fall muss die Meldung angepasst und neu abgesendet werden.
- ▶ ob die Eingabe der Domäne formal korrekt ist. Schreibfehler können im Anschluss korrigiert werden.
- ▶ ob die Domäne online ist. Ist dies nicht der Fall, kann das auch an einer fehlerhaften Eingabe der Domäne liegen. Die Meldung kann danach korrigiert oder gelöscht werden.
- ▶ ob die Domäne aus anderen Gründen nicht meldefähig ist. Bestimmte Domänen (z.B. ausländische Internetseiten die auf .com enden) werden separat von der Meldung ausgenommen.

- ▶ ob es bereits abgewiesene Meldungen zur gleichen Domäne gibt. In diesem Fall ist keine erneute Meldung möglich, bis die abgewiesene Meldung gelöscht wurde.
- ▶ ob zu der angegebenen Domäne in der gleichen Ausschüttung bereits eine Meldung eingereicht wurde. Ist bereits eine Meldung vorhanden, wird diese angezeigt und kann überschrieben oder beibehalten werden. Pro Ausschüttung ist zu einer Internetseite nur eine Meldung möglich. In der Ausschüttung wird nur die zuletzt eingereichte Fassung der Meldung zu einer Domäne berücksichtigt.

Sind Fehler aufgetreten, werden diese in der Reihenfolge, in der sie im Formular auftreten, unterhalb des Kommentarfelds angezeigt.

Ist zu der angegebenen Internetseite keine Meldung möglich, können alle Angaben über den Button „Felder zurücksetzen“ gelöscht werden. Damit ist sichergestellt, dass es bei der Eingabe weiterer Meldungen nicht zu unnötigen Fehlern kommt.

Die Korrektur der angegebenen Textkategorie zu einer erfolgreich abgesandten Meldung ist bis zum Meldeschluss jederzeit möglich. Dazu wird die Domäne noch einmal identisch angegeben und die anderen Angaben werden korrigiert. Beim Absenden wird nachgefragt, ob die erste Meldung überschrieben werden oder die Neueingaben beibehalten werden soll. Im ersten Fall sendet man die Meldung ab, im zweiten wird der Meldevorgang abgebrochen. Für die Ausschüttung gilt dann die letzte, vor dem Meldeschluss versandte Fassung.

Eine formal korrekte Meldung kann nach dem Absenden unter „Recherche in eigenen T.O.M. Meldungen“ bis 36 Monate nach dem Erstellungsdatum eingesehen werden.

Im Rahmen der Sachbearbeitung zurückgewiesene Meldungen werden in einem eigenen Menüpunkt zur Verfügung gestellt. Der Rückweisungsgrund ist in der Detailansicht jeder Meldung einsehbar.

Weitere Hinweise und eine bebilderte Erklärung finden Sie unter <https://tom.vgwort.de/portal/showHelp>

Bei weitergehenden Problemen oder Fragen wenden Sie sich direkt an: [metis.support@vgwort.de](mailto:metis.support@vgwort.de)